

Aktenzeichen:
14 O 57/21 KfH



Landgericht Karlsruhe

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. [REDACTED] (Vorstand), Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BSB Quack Gutterer**, Alexanderstraße 9b, 70184 Stuttgart, [REDACTED]

gegen

Laudamotion GmbH, vertreten durch [REDACTED] (Geschäftsführer), Concorde Business Park 1/1A, 2320 Schwechat, Österreich
- Beklagte -

wegen Unterlassung(UWG)

hat das Landgericht Karlsruhe - Kammer für Handelssachen III - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] am 17.12.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, für den Fall, dass die Beklagte mit einem Verbraucher einen Vertrag über eine Flugbeförderung geschlossen hatte und die gebuchten Flüge annullieren musste, trotz Aufforderung des Verbrauchers zur Erstattung, wie ersichtlich aus Anlage K 2, den Flugpreis nicht innerhalb von 7 Tagen an den Verbraucher zu erstatten, wie unterblieben in Bezug auf den Flugpreis für die zugunsten der [REDACTED],

- Gondelsheim, gebuchten und annullierten Flüge Stuttgart-Split-Stuttgart.
2. IDer Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das in Ziffer I. genannte Verbot ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der klagende Verbraucherschutzverein macht gegen die Beklagte wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche aufgrund mangelnder Rückerstattung von Flugpreisen nach Stornierung der Flüge geltend.

Der Kläger ist in der Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragen. Die Beklagte ist eine Fluggesellschaft,

Über das Onlineportal „eSkytravel.de“ buchten [REDACTED] insgesamt drei Flüge von Stuttgart nach Split (Kroatien) und zurück für den 10.06.2020/14.06.2020. Die Flugpreise wurden im Zuge der Buchung in vollständiger Höhe bezahlt. Die gebuchten Flüge wurden aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen des Flugverkehrs gemäß Mitteilung der Beklagten vom 18.05.2020 gestrichen, so dass die [REDACTED] mit Schreiben vom 08.02.2021, vom 14.04.2021 und vom 29.04.2021 jeweils erfolglos die Rückforderung des Betrags von insgesamt 648,39 € verlangten. Ebenso erfolglos blieben Abmahnungen des Klägers vom 13.07.2021 und vom 30.07.2021.

Die Klägerin beantragt:

I. Der Beklagten wird untersagt, für den Fall, dass die Beklagte mit einem Verbraucher einen Vertrag über eine Flugbeförderung geschlossen hatte und die gebuchten Flüge annullieren musste, trotz Aufforderung des Verbrauchers zur Erstattung, wie ersichtlich aus Anlage K 2, den Flugpreis nicht innerhalb von 7 Tagen an den Verbraucher zu erstatten, wie unterblieben in Bezug auf den Flugpreis für die zugunsten der Eheleute [REDACTED] gebuchten und annullierten Flüge Stuttgart-Split-Stuttgart.

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das in Ziffer I. genannte Verbot ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 11.08.2021 zu bezahlen.

Die Klägerin hat ferner den Erlass eines Versäumnisurteils beantragt. Das Gericht hat das schriftliche Vorverfahren angeordnet und eine Frist zur Verteidigungsanzeige von einem Monat ab Zustellung bestimmt. Die Klage wurde der Beklagten am 12.11.2021 zugestellt. Eine Verteidigungsanzeige ging binnen Monatsfrist nicht ein.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird verwiesen auf den Klagschriftsatz nebst Anlagen sowie die übrigen Aktenteile.

Entscheidungsgründe

A. Die zulässige Klage ist begründet. Der klägerische Unterlassungsanspruch besteht gemäß §§ 8, 3, 3a UWG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a), 8 Abs. 1 lit. a) 1. Spiegelstrich VO (EG) 261/200. Die Nebenforderungen sind mangels Vortrags hierzu nicht zu erstatten.

I. Das Landgericht Karlsruhe ist nach § 14 Abs. 2 UGW örtlich zuständig, da die Beklagte im Inland keinen Sitz hat und der Wohnort der Geschädigten sich im hiesigen Gerichtsbezirk befindet und von dort auch die Buchung vorgenommen wurde.

II: Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch nach §§ 8 Abs. 1, 3, 3a UWG zu.

1. Der Kläger ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG aktivlegitimiert.

2. Die Beklagte hat gegen die Rückerstattungspflicht der Art. 5 Abs. 1 lit. a), 8 Abs. 1 lit. a) 1. Spiegelstrich VO (EG) 261/2004 verstoßen, da sie nicht innerhalb von sieben Tagen nach Stornierung des Flugs den Flugpreis an ihre Kunden zurückerstattet hat. Die genannten Vorschriften stellen Marktverhaltensregelungen i.S.v. § 3a UWG dar. Die Wiederholungsgefahr wird durch den Verstoß indiziert.

III. Mangels Vortrags hierzu sind die als Nebenforderung geltend gemachten 243,51 € nicht erstattungsfähig. Hierauf wurde der Klägervertreter nach § 331 Abs. 3 Satz 3 ZPO hingewiesen.

B: Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt § 708 Nr. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelas-

sen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind ab dem 01.01.2022 als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

 am Landgericht

Unterschriebenes Urteil zur Geschäftsstelle gelangt am _____

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle